

Nachtrag 20

zur Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen

Gemäß Beschluss der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen vom **14./15.06.2024** wird die Satzung der KVN in der Neufassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert am 11.11.2023, wie folgt geändert:

Die Überschrift des **§ 5a der Satzung der KVN** wird wie folgt gefasst:

„Widerspruchsausschüsse“.

§ 11 Absatz 1 und Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der hauptamtliche Vorstand verwaltet die Körperschaft und vertritt die KVN gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt. Der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder ein weiteres Mitglied des Vorstandes sind auch allein vertretungsberechtigt. “

(...)

- (4) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Verwaltung der KVN. Gemäß § 79 Abs. 6 SGB V i. V. mit § 35a Abs. 1 S. 3 und 4 SGB IV verwaltet jedes Mitglied des Vorstandes innerhalb der vom Vorstand erlassenen Richtlinien seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich.

Bei bereichsübergreifenden Entscheidungen sowie bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand in seiner Gesamtheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

Die Verwaltung schließt die Organisations- und Personalentwicklung sowie die Haushalts- und Finanzplanung und -verwaltung ein. Zur Durchführung einer einheitlichen Verwaltung und Rechtsanwendung kann sich der Vorstand einer Hauptgeschäftsführung und eines Justitiars bedienen.“

§ 11d Absatz 2 der Satzung wird wie folgt gefasst:

- (2) Die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung aufgrund von Vorschlägen nach Aufruf im amtlichen Verkündungsorgan der KVN gem. § 14 Abs. 1. Als Mitglieder sind der Reihenfolge nach diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten, die folgenden sind in der Reihenfolge ihrer Wahl Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Wahl und die Reihenfolge.

§ 14 der Satzung wird **ab dem 01.01.2025** wie folgt gefasst:

- 1) Die Satzung der KVN und sonstige Bekanntmachungen, durch welche Pflichten der Mitglieder begründet werden (z.B. § 8 Abs. 2a) sowie sonstige Veröffentlichungen erfolgen durch Rundschreiben.

Die Rundschreiben werden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

- (2) Anstelle der Bekanntmachung nach Abs. 1 kann auch eine Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse der KVN erfolgen. In diesem Fall ist ein entsprechender Hinweis im Rundschreiben aufzunehmen mit dem Zusatz, dass auf Anforderung der Text der Bekanntmachung im Einzelfall in Papierform zur Verfügung gestellt wird.“

§ 15 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt gefasst:

- 3) Änderungen der Satzung treten am Tage nach der Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsorgan nach § 14 Abs.1 in Kraft. Sonstige Regelungen und deren Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung im Sinne des § 14 in Kraft, sofern in der Regelung selbst nicht ausdrücklich ein abweichendes Datum vorgesehen ist.

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung im niedersächsischen ärzteblatt in Kraft.

Die Vertreterversammlung der KVN hat in ihrer Sitzung am 14./15.06.2024 die vorstehenden Änderungen der Satzung der KVN beschlossen; diese Änderungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit Datum vom 30.07.2024 genehmigt worden. Die genehmigte Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und veröffentlicht.

Hannover, 16.08.2024


Dr. Eckart Lummert

Vorsitzender der Vertreterversammlung der KVN

